

## Fachinformation

### Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 ArbSchV

#### („Verbindliche Testangebote in Betrieben“)

Die schon seit Ende Januar 2021 geltende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Darüber hinaus wird sie um einen neugefassten § 5 (Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2) ergänzt. Dazu hat am 13.04.2021 das Bundeskabinett die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Diese wird nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger voraussichtlich in der 16. KW 2021 in Kraft treten.

#### **1.**

Nach dieser Zweiten Änderungsverordnung gilt neu, dass Arbeitgeber nun verpflichtet sind, in ihren Betrieben allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, regelmäßige Selbst- und Schnelltests anzubieten, und zwar grundsätzlich mindestens 1-mal pro Woche. Für besonders gefährdete Beschäftigte, die tätigkeitsbedingt häufige Kundenkontakte haben oder körpernahe Dienstleistungen ausführen, müssen die Tests mindestens 2-mal pro Woche angeboten werden (Einzelheiten in § 5 Abs. 2 Corona-ArbSchV n. F.).

#### **2.**

Verpflichtet sind alle „Arbeitgeber“, unabhängig von ihrer Rechtsform, das heißt sowohl öffentlich-rechtliche als auch private, gewerbliche oder freigemeinnützige Arbeitgeber sind davon betroffen. Dagegen sind die Beschäftigten, denen die Tests anzubieten sind, nicht gezwungen, sich aufgrund der Corona-ArbSchV n. F. auch testen zu lassen. Dies legt schon der Wortlaut der Änderungsverordnung nahe („anzubieten“). Eine Test-Pflicht der Beschäftigten für bestimmte Bereiche und Branchen kann sich aber aus anderen, vor allem landesgesetzlichen Regelungen ergeben.

#### **3.**

Anzubieten sind Tests allen Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung (im „Homeoffice“) arbeiten. Damit sind auch denjenigen Beschäftigten Tests anzubieten, die regelmäßig oder sogar überwiegend zu Hause arbeiten und nur noch gelegentlich im Betrieb ihrer Tätigkeit nachgehen.

#### 4.

Diesen, nicht ausschließlich zu Hause tätigen Beschäftigten ist ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. Dazu können ihnen PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen oder zur Selbstanwendung angeboten werden.

Hiervon zu unterscheiden sind Antikörpertests, die nicht das Virus selbst nachweisen, sondern Antikörper, die aufgrund einer Infektion oder einer Impfung gebildet wurden. Diese Tests zeigen keine akute Infektion an und können nicht zur Erfüllung der Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung an ein regelmäßiges Testangebot herangezogen werden.

Die Kosten für die Tests tragen die Arbeitgeber. Für Testungen von Beschäftigten in einigen Bereichen der medizinischen Versorgung und der Pflege sowie bei der Betreuung von Kindern oder Menschen mit Beeinträchtigungen gibt es Möglichkeiten einer Kostenerstattung auf Basis der §§ 4 bis 7 der Coronavirus-Testverordnung.

#### 5.

Ort und Zeit der Testung sind den Betrieben freigestellt. Werden Selbsttests zur Verfügung gestellt, bietet es sich an, dass diese von den Beschäftigten jeweils schon in der Wohnung vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden, zumal eine Testung unter Aufsicht des Arbeitgebers nicht vorgegeben ist. Auch alle sonstigen Testangebote sollten möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit ermöglicht und wahrgenommen werden.

#### 6.

Da die Beschäftigten nicht verpflichtet sind, die ihnen angebotenen Tests auch zu nutzen, und Arbeitgeber auch mit dem Angebot von Selbsttests ihrer Pflicht genügen können, sieht die Verordnung nicht vor, dass Arbeitgeber weitere Dokumentationen darüber führen müssten, ob und wann sich ihre Beschäftigten – und vor allem mit welchem Ergebnis – haben testen lassen.

Arbeitgeber müssen lediglich die Nachweise über die Beschaffung von Tests oder eine Vereinbarung mit Dritten über die Testung der Beschäftigten vier Wochen lang aufbewahren. Damit soll eine behördliche Kontrolle ermöglicht werden, ob Arbeitgeber ihrer Pflicht aus der Corona-ArbSchV insoweit genügen.

#### 7.

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden können die Einhaltung aller Anforderungen der Verordnung durch behördliche Anordnungen im Einzelfall durchsetzen und bei Verstößen gegen ihre Anordnung auch mit einem Bußgeld von bis zu einer Höhe von 30.000 € ahnden.

## 8.

Weitere Informationen sind auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu finden unter:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/verbindliche-testangebote-in-betrieben-kommen.html>

Darüber hinaus hat das BMAS zwischenzeitlich eine FAQ-Liste zu „Angebot von Tests“ veröffentlicht, in der auf die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang eingegangen wird:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText8>

Der Text der Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung, Bearbeitungsstand 13.04.2021, ist veröffentlicht unter:

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/zweite-arbeitsschutzverordnung-sars.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/zweite-arbeitsschutzverordnung-sars.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

Berlin, 15. April 2021

Paritätischer Gesamtverband e. V.

Dr. Ingo Vollgraf